

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

### Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 30. August bis 5. September 1949

**Vereinigte Staaten von Amerika:** Herr Brigadegeneral Benjamin F. Caffey, Militärattaché, der auf einen anderen Posten berufen worden ist, ist der Gesandtschaft nicht mehr zugeteilt und hat die Schweiz verlassen. Er wurde in seinem Amte durch Herrn Oberst Miles A. Cowles ersetzt.

Herr Major Bidwell Moore, Gehilfe des Militärattachés, ist der Gesandtschaft nicht mehr zugeteilt und hat die Schweiz verlassen.

**Argentinien:** Herr Fernando J. Herraiz Guyot, Attaché, ist in der Schweiz eingetroffen und hat sein Amt angetreten.

**Grossbritannien:** Herr Oberstleutnant Guy Wilmot-Sitwell, Militärattaché, welcher auf einen anderen Posten berufen worden ist, ist dieser Mission nicht mehr zugeteilt und hat die Schweiz verlassen. Er ist in seinem Amte durch Herrn Oberstleutnant Dominick J. R. Parker ersetzt worden.

Herr Major J. M. Pyne, Gehilfe des Militärattachés, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

**Jugoslawien:** Herr Vladimir Gavrilović, Handelsbeirat, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

8713

---

### Festsetzung der Luxussteuer

Dem **Nicola Tarnutzer**, geb. 1 März 1920, von Schiers, Vertreter, wohnhaft gewesen in Buchs (St. Gallen), Restaurant Traube, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit eröffnet:

Aus einem am 27. Mai 1949 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie in der Zeit vom November 1946 bis Juni 1947 bei der unangemeldeten Einfuhr von neun Photoapparaten und acht Zigarettendosen aus Silber, vergoldet, als Mittäter beteiligt waren. Gemäss Artikel 41, Ziffer 5, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Oktober 1942 über die Luxussteuer ist, vorgängig dem Entscheid über das gegen Sie eingeleitete Strafverfahren, durch die Oberzolldirektion die geschuldete Luxussteuer festzusetzen. Die rechtskräftig gewordene Steuerfestsetzung dient alsdann als Grundlage für die Bemessung der Büsse.

Nach Anlage II des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses unterliegen Photoapparate sowie Gegenstände aus Silber, vergoldet, bei der Einfuhr einer

Luxussteuer in der Höhe von 10 % ihres inländischen Detailverkaufswertes. Da die Gegenstände nicht mehr vorhanden waren, musste auf die Wertermittlung durch einen Sachverständigen verzichtet werden. Nach Ihren Angaben und den Feststellungen der Untersuchungen wiesen die Photoapparate einen Wert von Fr. 2000 und die Zigarettendosen einen solchen von Fr. 250 auf. Diese Beträge werden der Steuerfestsetzung zugrunde gelegt.

Gestützt hierauf wird

verfügt:

Die geschuldete Luxussteuer auf den oben erwähnten, nicht zur Zollbehandlung angemeldeten Photoapparaten und Zigarettendosen wird auf Fr. 225 festgesetzt.

Diese Verfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie können innert 60 Tagen seit dieser Notifikation bei der Oberzolldirektion in Bern Einsprache gegen die Festsetzung der Steuer erheben.

Bern, den 6. September 1949.

8713

**Eidgenössische Oberzolldirektion**

## Urteil

**Roger Iseli**, von Aeffligen (Bern), geb. 27. September 1921, ledig, Vertreter der Carosserie Pozzi, La Borde 24, Lausanne, nun unbekanntem Aufenthalts.

Bussenumwandlung: Die durch Urteil des Einzelrichters des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 11. November 1946 ausgesprochene Busse im Restbetrage von Fr. 450 wird in 45 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Das Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen.

Bei Rechtskraft kann binnen 20 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheides beim Richter ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht werden.

Akteneinsicht: Strafgerichtskanzlei, Bäumleingasse 7, II. Stock, in Basel. Telephon (061) 4 99 00.

Basel, den 23. August 1949.

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Einzelrichter:

**Dr. Walter Meyer**

## Öffentliche Vorladung

**Laub Rachel**, geb. 9. Mai 1903, von Johannesburg (USA.), zuletzt wohnhaft gewesen Hotel Ochsen, Baden (Aargau), nun unbekanntem Aufenthalts.

Termin zur Hauptverhandlung in der Strafsache wegen unerlaubten Goldhandels wird festgesetzt auf Donnerstag, den 24. November 1949, 09.15 Uhr, im Obergericht in Zürich, Hirschengraben 15. Es steht der Beschuldigten frei, am Termin zu erscheinen oder bis zum 26. September 1949 zum Strafantrag Stellung zu nehmen, lautend auf: Verurteilung zu einer Busse von Fr. 1500, zu den Verfahrenskosten und zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 500 an den Bund und Einziehung der beschlagnahmten Fr. 3000 unter Verrechnung derselben an Busse, Verfahrenskosten und widerrechtlichem Gewinn.

Bern, den 4. August 1949.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**O. Peter**

8713

## Vorladung

Als Beschuldigter in einem kriegswirtschaftlichen Strafverfahren wird hiermit vorgeladen:

**René Adler**, von Basel, geboren 22. Mai 1922, geschieden, Maler, zuletzt wohnhaft gewesen in Basel, Horel Royal, nun unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung einer nichtbezahlten kriegswirtschaftlichen Busse in Haft, auf Freitag, den 30. September 1949, 16.00 Uhr, in den Strafgerichtssaal Bäumleingasse 5, I. Stock, in Basel.

Akteneinsicht: Strafgerichtskanzlei Bäumleingasse 7, II. Stock, in Basel, Tel. (061) 4 99 00.

Basel, den 1. September 1949.

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Walter Meyer**

8713

## Öffentliche Vorladung

Es wird als Beschuldigter in kriegswirtschaftlichem Strafverfahren vorgeladen:

**Albisser Ferdinand**, Bäcker und Vertreter, von Geuensee (Luzern), geboren 25. Oktober 1910, zuletzt wohnhaft gewesen in Luzern, Bruchstrasse 8, bei den

Eltern, nun unbekanntes Aufenthaltsort, wegen Umwandlung einer nicht bezahlten kriegswirtschaftlichen Busse in Haft. Die Verhandlung vor dem 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht findet am 14. September 1949, 14.15 Uhr, im Obergerichtsgebäude Zürich, Hirschengraben 15, statt.

Akteneinsicht: Obergerichtsgebäude Zürich, Parterre, Zimmer 3.

Im Falle des Nichterscheinens wird auf Grund der Akten geurteilt.

Zürich 1, den 31. August 1949.

8713

**2. kriegswirtschaftliches Strafgericht**

### **Kriegswirtschaftlicher Strafscheid**

**Hüni Henry Ferdinand**, geb. 12. Dezember 1909, von Horgen, Techniker, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Urteil des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 20. August 1949 wegen Widerhandlung gegen die Dollar-Zahlungs-Verpflichtung Nr. 89236 vom 20. September 1947 begangen durch Nichterfüllung der am 20. September 1947 eingegangenen Dollar-Zahlungs-Verpflichtung im Betrage von total \$ 1201.

Urteil: Busse Fr. 800, Kosten Fr. 228.70.

Das Urteil erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 20 Tagen dagegen Appellation eingereicht wird.

Bern, den 20. August 1949.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**O. Peter**

8713

### **Bussenumwandlungen**

Die nachstehenden Urteile werden den Angeschuldigten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

1. **Blumenthal Alberto Francesco**, geboren 3. Oktober 1896, von Vigen (Graubünden), Vertreter.

Bussenumwandlung: Die mit den beiden Urteilen vom 4. September 1945 und 3. Januar 1946 auferlegten Bussen von Fr. 800 und Fr. 30 werden in 80 bzw. 3 Tage Haft umgewandelt.

2. **Breitler Robert Josef**, geboren 8. Juni 1921, von Basadingen, Metzger.

Bussenumwandlung: Die mit Strafmandat vom 23. Dezember 1948 auferlegte Busse von Fr. 200 wird in 20 Tage Haft umgewandelt.

3. **Freimann Werner**, geboren 14. Januar 1916, von Langnau a. A., Hilfsarbeiter.

Bussenumwandlung: Die mit Strafmandat vom 12. Juli 1946 auferlegte Busse von Fr. 100 wird in 10 Tage Haft umgewandelt.

4. Goldschmidt Fritz, geboren 18. Januar 1902, staatenlos, Kapellmeister.

Bussenumwandlung: Die mit Strafmandat vom 2. August 1945 auferlegte Busse von Fr. 170 wird in 17 Tage Haft umgewandelt.

5. Häusler Max, geboren 20. Juli 1901, polnischer Staatsangehöriger, Berufsfussballer.

Bussenumwandlung: Die mit Urteil vom 27. September 1945 auferlegte Busse von Fr. 300 wird in 30 Tage Haft umgewandelt.

6. Keusen Eduard, geboren 17. März 1915, von Riggisberg, Vertreter.

Bussenumwandlung: Die durch Urteil vom 10. Juli 1946 auferlegte Busse von Fr. 220 wird in 22 Tage Haft umgewandelt.

7. Krähenbühl Hans Robert, geboren 28. September 1904, von Zäziwil, Kaufmann.

Bussenumwandlung: Die durch Urteil vom 10./12. April 1947 auferlegte Busse von Fr. 1000 wird in 3 Monate Haft umgewandelt.

8. Kuhn Jakob, geboren 8. Dezember 1896, von Zürich, kaufmännischer Angestellter.

Bussenumwandlung: Die durch Urteil vom 9. Juni 1945 auferlegte Busse von Fr. 560 wird in 56 Tage Haft umgewandelt.

9. Lardi, Agostino, geboren 3. August 1923, von Le Prese-Poschiavo (Graubünden), Hilfsarbeiter.

Bussenumwandlung: Die durch Strafmandat vom 1. Juli 1946 auferlegte Busse von Fr. 250 wird in 25 Tage Haft umgewandelt.

10. Schnetzer Louis, geboren 8. November 1920, von Thalwil (Zürich), Marktfahrer und Hilfsarbeiter.

Bussenumwandlung: Die durch Urteil vom 24. Mai 1948 auferlegte Busse von Fr. 355 wird in 36 Tage Haft umgewandelt.

11. Studer Fridolin, geboren 25. April 1918, von Escholzmatt, Maler.

Bussenumwandlung: Die durch Urteil vom 10. April 1947 auferlegte Busse von Fr. 1000 wird in 3 Monate Haft umgewandelt.

12. Weibel Karl Clemens, geboren 7. März 1912, von Schenken (Luzern), Bäcker und Hilfsarbeiter.

Bussenumwandlung: Die durch Strafmandat vom 11. April 1947 auferlegte Busse von Fr. 100 wird in 10 Tage Haft umgewandelt.

13. Züblin Hans, geboren 26. Februar 1921, von Wattwil (St. Gallen), Verleger.

Bussenumwandlung: Die durch Strafmandat vom 21. Februar 1948 auferlegte Busse von Fr. 200 wird in 20 Tage Haft umgewandelt.

Kosten werden für die Bussenumwandlungen keine erhoben.

Die vorstehenden Urteile erwachsen in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen.

Bei rechtskräftigen Urteilen kann binnen 20 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheides beim Richter ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht werden.

Zürich, den 30. August 1949.

8713

**9. kriegswirtschaftliches Strafgericht**

---

## **Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen**

---

Vor kurzem ist als Sonderheft Nr. 54 der vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen Monatsschrift «Die Volkswirtschaft» eine Publikation des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erschienen unter dem Titel

### **Lohnsätze und Arbeitszeiten in Gesamtarbeitsverträgen 1946—1948**

Die Veröffentlichung enthält die Hauptergebnisse von zwei bei den Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchgeführten Erhebungen über die in zweiseitig korporativen Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Lohnsätze und Arbeitszeiten. Die Darstellung umfasst nahezu 4400 Lohnpositionen, die sich auf 17 Hauptberufsgruppen und 118 Untergruppen verteilen und nach dem örtlichen Geltungsbereich und nach der Arbeiterkategorie gegliedert sind. Die Publikation vermittelt einen umfassenden Überblick über den Stand und die Entwicklung der Tariflöhne und Arbeitszeiten und stellt für alle Kreise, die sich mit Lohnfragen befassen, ein wertvolles Orientierungsmittel dar.

Das Sonderheft Nr. 54 kann zum Preise von Fr. 8.65, Wust und Versandspesen inbegriffen, beim Schweizerischen Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 3, Bern, bezogen werden. Der Einfachheit halber wird das Sonderheft gegen Nachnahme versandt. Abonnenten, die keine Nachnahme wünschen, können den Betrag auf Postcheckkonto III 520 des Schweizerischen Handelsamtsblattes, Bern, einzahlen. In diesem letzteren Fall ist die Bestellung — ohne besondere schriftliche Bestätigung — auf dem Postcheckabschnitt anzubringen.

(3.)..

8713

**Administration des schweizerischen Handelsamtsblattes**

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1949
Date	
Data	
Seite	397-402
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 753

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.